

Lieber Klaus,

auch Petra Bahr und ihr Mann haben in dem mir dankenswerterweise übersandten ZEIT-Artikel<sup>1</sup> nicht wirklich verstanden, worum es geht. Meine Argumente in der Sache:

1. Es existiert in Deutschland ein Freiheitsrecht: sich umzubringen und dabei – falls vorhanden oder zugänglich – (straffrei für den Helfenden) Hilfe in Anspruch zu nehmen.
2. Dieses Freiheitsrecht wurde und wird theoretisch und praktisch schon immer bestritten: von den Kirchen (Selbsttötung sei eine widergöttliche Handlung ...), von den Ärzten (wir helfen dabei aus berufsethischen Gründen nicht ...), von den Psychologen (die Leute handeln ja nicht frei und brauchen eher Suizidprävention ...).
3. Diese Freiheitsbeschränkungen (Berufsordnung der Ärzte) oder Nichtinanspruchnahmen von Freiheitsrechten (Christen tun so etwas nicht ...; Psychologen wissen besser, was die Leute eigentlich wollen ...) taten aber juristisch nichts zur Sache. Die einschlägigen Bestimmungen der ärztlichen Berufsordnungen z.B. sind rechtlich gesehen unbeachtlich (Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts vom 30. März 2012<sup>2</sup>).
4. Auf Länderdruck seit 2008 (z.B. Thüringens christliche Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht) kommt nach langem Hin und Her am 6. November 2015 durch den Gesetzgeber ein Verbot der „geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe“ ins Gesetz. Das Fatale: Es stellt eine Einschränkung des ursprünglich gegebenen Freiheitsrechts zum Suizid und zur Suizidbeihilfe dar.
5. Das Bundesverfassungsgericht merkt das und hebt das einschränkende Gesetz am 26. Februar 2020 wieder auf.
6. Durch die detaillierte Begründung des BVerfG entsteht für Unkundige der falsche Eindruck, als sei hier eine neue Gesetzeslage<sup>3</sup> mit Freigabe von Suizid und Suizidförderung („Dammbruch“) entstanden, was mitnichten der Fall ist. Hier wird nur der ursprüngliche (m.E. richtige!) Gesetzeszustand wiederhergestellt.
7. Das behauptete „Grundrecht, in allen Lebenslagen für den Suizid effektiv Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu können“ ist juristisch ein Schmarren. Man muss schon unterscheiden zwischen Freiheitsrecht und Grundrecht. Hilfe darf man – falls vorhanden bzw. überhaupt angeboten – frei annehmen, hat aber keinen Anspruch (schon gar keinen einklagbaren!) darauf.
8. Nun melden sich die Experten zu Wort oder werden gebeten, sich in die Debatte einzuschalten. Die von mir erwartete Folge: Die Experten werden den nächsten Versuch starten, das in Deutschland (auch ohne Dammbrüche) vorhandene Freiheitsrecht irgendwie wieder einzuschränken, beschwerlicher oder zumindest rechtfertigungsbelasteter zu machen ...
9. Davor behüte uns das BVerfG!

P.S. An allen vier Tatbeständen ist zu bestimmten Zeiten interessegeleitet gedreht worden: an der aktiven, passiven und indirekten Sterbehilfe und nun eben an der Suizidbeihilfe. Dabei ist in Deutschland alles ordentlich geregelt: drei Tatbestände sind erlaubt (passiv, indirekt, Beihilfe), ein Tatbestand (aktive Sterbehilfe) ist verboten. Dabei sollte es bleiben! Manchmal muss man rechtzeitig erkennen, ob überhaupt ein neues Gesetz gebraucht wird. Mein Eindruck: Es braucht kein neues Gesetz!

Herzlich, Dein Peter

Kogel, den 7. Februar 2021

---

<sup>1</sup> <https://epaper.zeit.de/article/51ecdf51f6cca89a6e90aa1b6ddcf5daf16eb76694e1c54cf42cb87847f43788>

<sup>2</sup> Az.: VG 9 K 63/09

<sup>3</sup> Bahr/Heinig: „Es eröffnete in der Urteilsbegründung unter Rückgriff auf das in der Menschenwürde wurzelnde Selbstbestimmungsrecht des Individuums gegen den erklärten Willen des Bundestages auch einen weiten Möglichkeitsraum, wie in Zukunft professionell assistiertes Sterben aussehen könnte. ... Nicht nur wird die Selbsttötung als freie Entfaltung der Persönlichkeit begriffen, sondern auch ein so bislang nicht benanntes Grundrecht postuliert, in allen Lebenslagen für den Suizid effektiv Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu können.“